

SATZUNG über die ABGABENSÄTZE
der Stadt Freinsheim
vom 19.12.2024

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in seiner Sitzung am 19.12.2024 die folgende Satzung über die Festsetzung der Abgabensätze beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 - Abgabensätze

Es werden folgende Abgabensätze festgelegt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf | 500 % |
| 2. Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) auf | 604 % |
| 3. Gewerbesteuer auf | 473 % |
| 4. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden | |
| a) für den ersten Hund auf | 90 € |
| b) für den zweiten Hund auf | 135 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 180 € |
| 5. Beitragssatz für die Unterhaltung der Wirtschaftswege | 30 €/ha |

§ 2 - Inkrafttreten

Die Abgabensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Freinsheim, den 19.12.2024

gez.

Jochen Weisbrod
Stadtbürgermeister

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass die Satzung gemäß § 24 Absatz 1 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gilt, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Freinsheim geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz 6 Satz 4 GemO).

Freinsheim, den 13.01.2025

Jürgen Oberholz

Bürgermeister